



Geschäftsordnung

§ 1 Postanschrift und Kontakt

1. Die **Postanschrift** des Vereins lautet:
Billardverein Pforzheim e.V.
Maximilianstr. 46 (3. OG)
75172 Pforzheim
2. Der Verein unterhält die Internetseite <https://www.bv-pforzheim.de> sowie die zentrale E-Mail-Adresse info@bv-pforzheim.de.

§ 2 Bankverbindung

1. Der Verein führt ein **Bankkonto** bei der Sparkasse Pforzheim Calw:
Kontoinhaber: Billardverein Pforzheim e.V.
Gläubiger-ID: DE51ZZZ00000160168
IBAN: DE47 6665 0085 0001 6856 00
BIC: PZHSDE66XXX
2. Über dieses Konto werden sämtliche bargeldlosen Transaktionen des Vereins abgewickelt.
3. Zusätzlich unterhält der Verein eine **Barkasse** für den täglichen Betrieb wie z.B. Getränke.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag umfasst die Sparten **Pool** und **Snooker** als Gesamtbeitrag.
2. Die Beiträge werden monatlich per **SEPA-Lastschriftverfahren** eingezogen.
3. Die Beitragshöhen sind in der jeweils gültigen Beitragsübersicht (Abbildung 1) festgelegt.

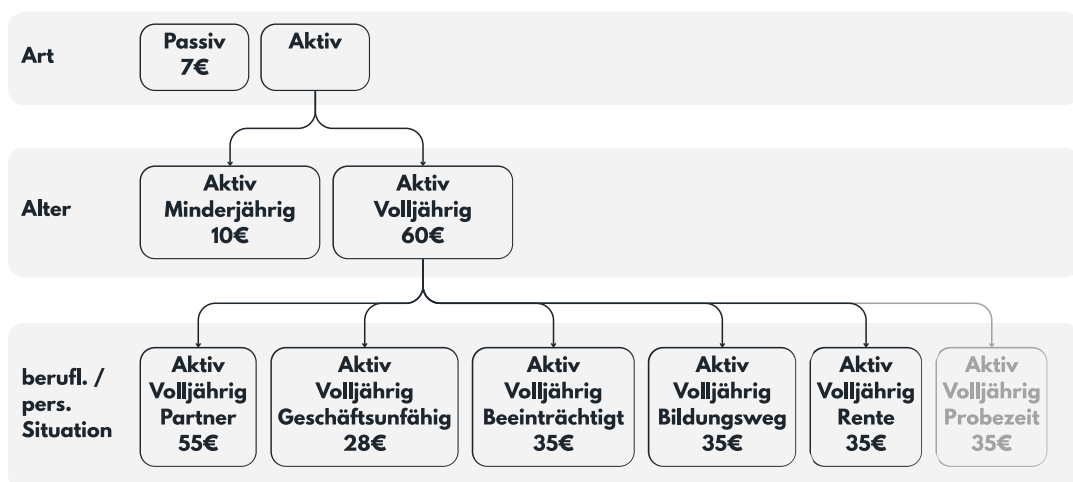


Abbildung 1: Beitragsstrukturen

4. Es wird zwischen *aktiver* und *passiver* Mitgliedschaft (**Art**) unterschieden.
 - a) Die **passive Mitgliedschaft** ist **alters-** und **situationsunabhängig**.
 - b) Die **aktive Mitgliedschaft** ist **alters-** und **situationsabhängig**.
5. Die **aktive Mitgliedschaft** wird in *minderjährig* und *volljährig* (**Alter**) unterteilt.
6. Der Beitrag *minderjährig* gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - a) Liegt kein Nachweis über eine fortbestehende Ermäßigung vor, erfolgt automatisch die Einstufung als *volljährig*.
 - b) Für *minderjährige* Mitglieder muss mind. ein Erziehungsberechtigter Vereinsmitglied (*aktiv* oder *passiv*) sein, um die Aufsichtspflichten sowie den Zugang zum Vereinsheim zu gewährleisten.
7. Der Beitrag *volljährig* kann bei bestimmten **persönlichen oder beruflichen Situationen** reduziert werden.
 - a) Ermäßigungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen (Original vorzeigen und Kopie bereitstellen).
 - b) Bei *Bildungsweg* (*Ausbildung, Studium, Schule, Wehr- oder Zivildienst*) ist der Nachweis halbjährlich unaufgefordert zu erneuern.
 - c) Unter *Beeinträchtigt* bzw. *geschäftsunfähig* sind schwerbehinderte Personen zu verstehen. Bei geschäftsunfähigen Mitgliedern muss eine betreuende Person Vereinsmitglied sein, um die Aufsichtspflichten sowie den Zugang zum Vereinsheim zu gewährleisten.
 - d) Der *Partnerbeitrag* gilt, wenn Ehe- oder Lebenspartner ebenfalls Vereinsmitglied sind.
 - e) Der *Probezeitbeitrag* gilt nur in den ersten drei Monaten der *aktiven* Mitgliedschaft. Während der Probezeit entfällt die reguläre Kündigungsfrist. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Der Zugangsschlüssel zum Vereinsheim wird nach Ablauf der Probezeit ausgegeben.
8. Eine **Umwandlung** ...
 - a) ... von einer *aktiven* zu einer *passiven* Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.
 - b) ... von einer *passiven* zu einer *aktiven* Mitgliedschaft ist zum Ende des laufenden Monats möglich.

§ 4 Gebühren

1. Bei Vereinseintritt wird eine **einmalige Aufnahmegebühr** von **15 €** fällig und wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen.
2. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder anderer verbindlicher Zahlungen in **Verzug**, so greift das Mahnverfahren (Beispiel in Abbildung 2):
 - a) **Mahnstufe 1:** Nach einem Monat Zahlungsverzug erfolgt eine **Erinnerung** per E-Mail oder Telefon.
 - b) **Mahnstufe 2:** Nach zwei Monaten erfolgt eine **schriftliche Mahnung** per Post.
 - c) **Mahnstufe 3:** Nach drei Monaten erfolgt eine zweite **schriftliche Mahnung** mit Zahlungsfrist. Gleichzeitig prüft der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Nach Ablauf der Frist können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

3. Mahn- und Rücklastschriftgebühren:

- Für jede Mahnung werden 5 € **Mahngebühren** erhoben.
- Zusätzlich werden **sämtliche durch Banken entstandenen Rücklastschriftgebühren** dem Mitglied weiterbelastet.
- Die Mahn- und Rücklastschriftgebühren werden gemeinsam mit den offenen Mitgliedsbeiträgen per SEPA-Lastschrift eingezogen.

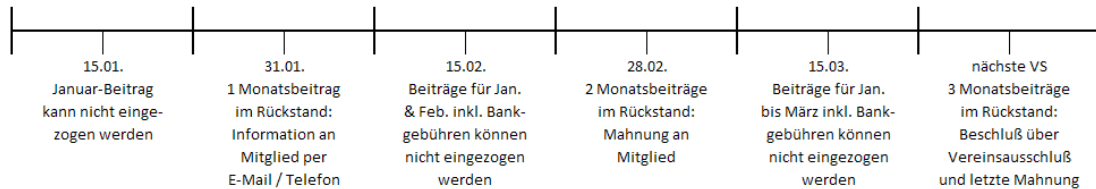


Abbildung 2: Beispiel eines zeitlichen Ablaufs der Mahngebühren

§ 5 Strafgelder

- Vom Verband verhängte Strafgelder werden bei individuellem Verschulden durch Vorstandsbeschluss an das betroffene Mitglied weiterbelastet.
- Der Einzug erfolgt per Lastschrift.

§ 6 Zuschüsse

- Zuschüsse werden für Fahrt- und Übernachtungskosten bei Mannschafts- und Einzelwettbewerben gewährt. Grundlage ist die **Entfernung vom Vereinsheim** (kürzeste Route gemäß Google Maps ohne Verkehrslage) gestaffelt nach den Entfernungszonen in Abbildung 3.

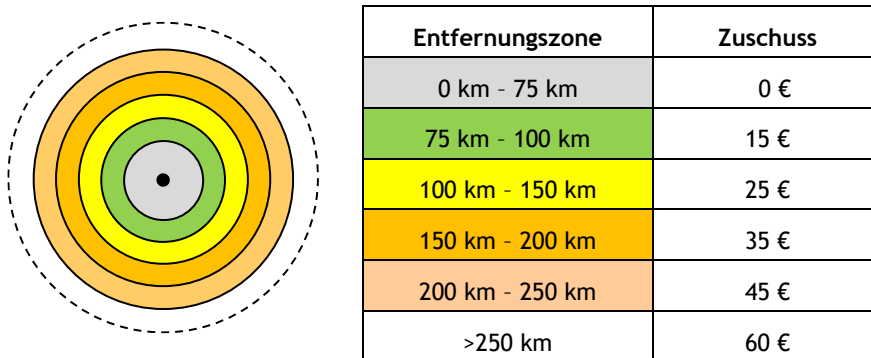


Abbildung 3: Zuschüsse nach Entfernung vom Vereinsheim

- Der Zuschuss wird grundsätzlich für **den Fahrer eines privaten Fahrzeugs** oder für **Bahnfahrten** gewährt.
 - Bei Bahnfahrten erhält die reisende Gruppe den Zuschuss **nur einmalig** - unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen.
 - Reisen mehrere Mitglieder desselben Teams **mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln**, obwohl eine gemeinsame Anreise möglich und zumutbar gewesen wäre, wird **nur der Zuschuss mit dem höheren Betrag** gewährt.
- Reisen mit Vergünstigungen** wie BahnCard, Deutschlandticket, Geschäftsfahrzeug oder vergleichbarer Fahrpreisvergünstigungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall per Beschluss über die Höhe des erstattungsfähigen Zuschusses. Dabei können anteilige oder pauschale Zuschüsse festgelegt werden.

4. Zuschussarten:

a) Einzelmeisterschaften (Landes- und Bundesebene)

- I. Startgelder auf Landesebene trägt der Verein; erhöhte Nachmeldegebühren trägt das Mitglied und wird per Lastschrift belastet.
- II. Ab einer Entfernung von über 100 km trägt der Verein die Übernachtungskosten bis zu einem Betrag von 25 € (Beleg erforderlich, Teilnahme am 2. Tag vorausgesetzt).
- III. Zuschüsse zu Deutsche Meisterschaften und weiterführenden Wettbewerben werden per Vorstandsbeschluss festgelegt.

b) Mannschaftswettbewerbe (Landes- und Bundesebene)

- I. Der Zuschuss wird pro Team gewährt.
- II. Zuschüsse zu Deutsche Meisterschaften und weiterführenden Wettbewerben werden per Vorstandsbeschluss festgelegt.

c) Ligaspieltage

- I. Der Zuschuss wird pro Team gewährt.

d) Jugendmeisterschaften und Pflichtveranstaltungen der Jugendverbände

- I. Bei Anreise mit dem PKW wird eine km-Pauschale von 0,15 € / Kilometer gewährt.
- II. Bei Anreise mit der Bahn werden die Kosten der 2. Klasse gegen Beleg erstattet.
- III. Es werden zusätzlich 10 € Spesen pro Veranstaltungstag gewährt.
- IV. Zuschüsse zu Deutsche Jugendmeisterschaften oder weiterführende Wettbewerbe werden per Vorstandsbeschluss festgelegt.

e) Pflichtveranstaltungen der Verbände

- I. Bei Anreise mit dem PKW wird eine km-Pauschale von 0,15 € / Kilometer gewährt.
- II. Bei Anreise mit der Bahn werden die Kosten der 2. Klasse gegen Beleg erstattet.
- III. Es werden zusätzlich 10 € Spesen pro Veranstaltungstag gewährt.
- IV. Spesen bis 10 € pro stimmberechtigte Person werden gewährt.

§ 7 Kostenerstattungen

1. Kostenerstattungen und Zuschüsse müssen über das **Abrechnungsformular** oder über das **Verwaltungssystem (easyVerein) als Auslagenerstattung** mit Belegen angefragt werden.
2. Die Kosten werden nach Freigabe durch den Kassenwart erstattet.
3. Zur Wahrung der Kostentransparenz ist eine quartalsweise Abrechnung erwünscht. Für den Geschäftsjahresabschluss ist eine Einreichung von Kostenabrechnungen (das abgelaufene Geschäftsjahr betreffend) spätestens vier Wochen nach Geschäftsjahresende statthaft.

§ 8 Aufstiegsprämie

1. Bei einem Aufstieg in die nächsthöhere Liga erhält die Mannschaft eine **Prämie von 150 €**.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt innerhalb von **6 Wochen nach Geschäftsjahresende** (Stichtag 31.12.).

§ 10 Chip für den Zutritt des Vereinsheim

1. Der Zutritt erfolgt mittels persönlichem **RFID-Chip**.
2. Chipvergabe nach Ablauf der ersten drei Mitgliedsmonate als *aktives volljähriges* Mitglied. Dies gilt auch für *passive Mitglieder*, sofern es sich um betreuende oder erziehungsberechtigte Personen von *minderjährigen* oder *geschäftsunfähigen* Mitgliedern handelt.
3. Die Ausgabe eines Chips erfolgt nach Vorstandsbeschluss. Der Vorstand kann eine individuelle Chipausgabe auch vor Ablauf der ersten drei Mitgliedsmonate beschließen.
4. *Aktive volljährige geschäftsunfähige* sowie *aktive minderjährige* Mitglieder erhalten keinen eigenen Chip. Diesen erhält die betreuende oder erziehungsberechtigte Person, die auch Mitglied des Vereins sein muss.
5. Der Jugendwart kann bei jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr vorschlagen, dass diese einen eigenen Chip-Schlüssel zum Zutritt des Vereinsheims erhalten. Über die Ausgabe entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Die Entscheidung ist endgültig und kann mit Auflagen (z. B. zeitliche Nutzungseinschränkungen oder Begleitpflicht) verbunden werden.
6. Für die Ausgabe eines Chips ist ein **Pfand** in Höhe von **40 € pro Chip** zu hinterlegen. Dieses Pfand wird treuhänderisch vom Verein verwaltet. Eventuelle Zinsen aus der Anlage des Pfandes fließen aus Vereinfachungsgründen in das Vereinsvermögen ein und werden nicht gesondert an das Mitglied ausgezahlt.
7. Der Chip berechtigt das Mitglied zum Zutritt zum Vereinsheim. Missbräuchliche Nutzung, wie z. B. die Weitergabe an nicht berechtigte Personen oder Verstöße gegen die Vereinsheimordnung, kann zur vorübergehenden oder dauerhaften Sperrung des Chips führen.
8. Bei Verlust oder Diebstahl des Chips ist der Vorstand unverzüglich per Telefon oder E-Mail zu informieren.
9. Gerät ein Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand, kann der Vorstand den Chip und damit den Zugang zum Vereinsheim vorübergehend deaktivieren. Nach Begleichung der Rückstände wird der Zutritt unverzüglich wieder freigegeben.

§ 11 Nutzung der Sportgeräte

1. **Aktive Mitglieder** dürfen die Sportgeräte **jederzeit** nutzen, außer bei offiziellen Veranstaltungen.
2. **Passive und Nichtmitglieder dürfen nicht kostenfrei spielen.** Sie können eine stundenweise Aktivierung ein Nutzungsrecht erwerben: 8 € / h pro Tisch, max. 24 € pro Tag; bei Spiel mit aktivem Mitglied 50 % Ermäßigung.
3. Für Mannschaften und Jugendgruppen gelten festgelegte Trainingszeiten. Zu diesen Zeiten, hat die jeweilige Gruppe Vorrang bei der Nutzung der Sportgeräte.
4. Probetrainings sind mit einem Vorstandsmitglied abzustimmen; nach drei Trainingsterminen ist eine Mitgliedschaft erforderlich.

§ 12 Trikots

1. Für die Ausgabe eines Trikots ist je nach Bedarf ein **Pfand** in individueller Höhe zu hinterlegen.
2. Dieses Pfand wird treuhänderisch vom Verein verwaltet.

3. Eventuelle Zinsen aus der Anlage des Pfandes fließen aus Vereinfachungsgründen in das Vereinsvermögen ein und werden nicht gesondert an das Mitglied ausgezahlt.

§ 13 Änderung der personenbezogenen Daten

1. **Änderungen** der Anschrift, Telefonnummer oder Bankverbindung sind **unverzüglich** dem Vorstand über das Änderungsformular oder durch Änderung der persönlichen Daten im Verwaltungssystem (easyVerein) mitzuteilen.

§ 14 Kommunikation und Bekanntmachungen

1. Schriftliche Mitteilungen des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene postalische oder elektronische Adresse des Mitglieds versendet wurden.
2. Der Verein kann Informationen, Einladungen oder Beschlüsse auch über die Vereinswebsite oder per E-Mail veröffentlichen, sofern dadurch eine angemessene Kenntnisnahme gewährleistet ist.

§ 15 Haftung und Sorgfaltspflicht

1. Der Verein haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die Mitglieder während der Nutzung der Vereinsräume oder -einrichtungen erleiden, wird - soweit gesetzlich zulässig - keine Haftung übernommen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins sorgfältig zu behandeln und Schäden unverzüglich zu melden.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
3. Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung sowie über alle in ihr nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Die Ordnung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.
2. Diese Ordnung ergänzt die Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Widerspruchsfall gilt die Satzung.
3. Änderungen dieser Ordnung treten nach Beschluss des Vorstands oder der Jahreshauptversammlung am ersten Tag des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft, sofern kein anderes Datum festgelegt wird. Frühere Fassungen verlieren mit Inkrafttreten der neuen Ordnung ihre Gültigkeit.

Pforzheim, den 07. November 2025